



Sitzung des Stadtrates am 30.08.2023

Anfrage des Stadtrates Kay Senius (SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)) zu einem Schadensfall in der Liegenschaft Böllberger Weg 188

Vorlagen-Nummer: VII/2023/06010

TOP: 12.35

Antwort der Verwaltung:

- 1. Wie beurteilt die Verwaltung die Rechtsauffassung der KSA, zumal der Vermögensschaden nachweislich durch einen Gebäudeschaden verursacht wurde?**

Bei dem Vermögensschaden handelt es sich um Folgeschäden, die aus einem Sturmereignis, einem klassischen Fall höherer Gewalt, resultieren. Ein vorheriger Mangel an der Gebäudesubstanz des Daches, welcher eine Fahrlässigkeit der Stadtverwaltung unterstellen würde, konnte nicht festgestellt werden. Die Stadt bedauert den Vorfall, ist jedoch aufgrund der vertraglichen Regelung nicht zuständig.

- 2. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung darüber hinaus den Schaden zu regulieren, bzw. wer haftet nach Ansicht der Stadt für den entstandenen Schaden?**

Aufgrund der Haushaltssperre und der beim Verein „Künstlerhaus 188 e. V.“ liegenden Zuständigkeit ist eine Regulierung nicht möglich.

- 3. Ist die Aussage des „Künstlerhaus 188 e. V.“ zutreffend, dass es von der vertraglich festgelegten Versicherungspflicht entbunden wurde?**

Der Künstlerhaus 188 e. V. wurde vermierterseitig von keiner vertraglich vereinbarten Pflicht entbunden.

- 4. Wurde die Einhaltung der Regelungen des 2016 geschlossenen Mietvertrages überprüft, wenn ja wann und mit welchem Ergebnis?**

Ob ein Mieter, wie vereinbart, auf seine Kosten eine Haftpflicht- sowie Gebäudeinhaltsversicherung für seine eingebrachten Gegenstände abschließt, wird seitens der Vermieterin nicht überprüft.

- 5. Wie kann künftig sichergestellt werden, dass vergleichbare Schäden abgedeckt werden?**

Eine Begleichung des Schadens in derartigen Fällen ist ausschließlich durch Abschließen der oben genannten Versicherungen möglich.

Beigeordnete für Kultur und Sport



hallesaale
HÄNDELSTADT